

Vorwort

Das vorliegende Manuskript dient der Bündelung wie auch Weiterführung meiner **Forschungsergebnisse im Bank- und Finanzmarktrecht** seit dem **Jahr 2010**.

Gleichzeitig offenbart das Werk einen Einblick in den aktuellen Stand der Entwicklung des Bankenaufsichtsrechts (bzw. *Bankenregulierung*) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die Betonung der Genese dieser spezifischen Finanzmarktregulierung soll schon einleitend die **Dynamik** des aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks betonen, nicht aber das Werk auf eine rein rechtshistorische Abhandlung der normativen Entwicklungen seit Basel II,¹ als Vorahre des Standards nach Basel III,² beschränken. Vielmehr bezweckt das Dokument eine breite wie auch selektiert vertiefte juristische Darstellung der materiellen und strukturellen Aspekte, Zusammenhänge und Verflechtungen des **europäischen Bankenaufsichtsrechts** seit der **Finanzkrise** im Zeitraum 2007 bis 2009.

Jedoch scheinen die **normativen Lehren** aus der Finanzkrise seitens des europäischen Gesetzgebers bis zum heutigen Tag nicht final gezogen sowie ihre Notwendigkeit womöglich noch gar nicht vollumfänglich erkannt worden zu sein.

Dieser Befund erscheint mir **hochaktuell**.

Gerade im Zeitraum der Finalisierung dieses Manuskripts nahm die Volatilität an den globalen Finanzmärkten erneut enorme Ausmasse an. Befeuert durch die, der *COVID 19*-Pandemie geschuldeten wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie schon länger erwarteten Marktkorrekturen, brachen wichtige globale Aktienindizes im März 2020 signifikant ein. Nationale Regierungen, die Weltbank und der Internationale Währungsfond schnürten zu diesem Zeitpunkt ausserordentliche Unterstützungspakete für die Realwirtschaft und erinnerten Banken dabei

1 Basel II: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards: A Revised Framework (2006).

2 Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems (2011).

intensiv an ihre volkswirtschaftlichen Funktionen (laufende Kreditvergabe, Bereitstellung von Liquidität).³ Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*EBA*) und der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*BCBS*) motivierten die nationalen Aufseher zur flexiblen Nutzung ihrer regulatorischen und aufsichtlichen Möglichkeiten, um die Banken bei Aufrechterhaltung ihres Betriebs und der fortlaufenden Erfüllung ihrer Kernfunktionen optimal unterstützen zu können.^{4,5} Das Ziel bestehe ausdrücklich darin, einen signifikanten Schaden vom Finanzsystem und daraus resultierende verheerende Auswirkungen auf die Realwirtschaft (zB Austrocknen der Refinanzierungsquellen) abzufedern.⁶ Die *EZB* kündigte im März 2020 ein weiteres Offenmarktprogramm zum Ankauf von Anleihen (*Pandemic Emergency Purchase Programme* [*PEPP*]), diesmal iHv EUR 750 Mrd, an um die Liquidität der Kreditinstitute in der Eurozone zu sichern.⁷

Der europäische Bankensektor, der ohnehin seit Jahren, unter anderem aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik der *EZB* zur Bewältigung der Finanzkrise 2007 bis 2009, an geringer Profitabilität leidet,⁸ dürfte durch diesen exogenen Schock trotz der schnellen Massnahmen der politischen Entscheidungsträger schwer getroffen werden.

Die hinter dem Manuskript liegende Genealogie ist somit nicht bloss vergangenheitsorientiert zu lesen, sondern berücksichtigt auch **aktuelle regulatorische Entwicklungen**. Es ist ebenso vorausschauend konzipiert und entsprechend operationalisiert. Auch endet die Präsentation nicht an den supranationalen Grenzen der EU-Gesetzgebung, sondern

-
- 3 Für Liechtenstein siehe zB den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Schaffung eines Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den Wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19; BuA 2020 Nr 22, Kapitel 4.1). Siehe weiters zB *World Bank, The World Bank Group Increases COVID-19 Response to \$ 14,- Billion To Help Sustain Economies, Protect Jobs* (17.3.2020); *IMF, Questions and Answers on the IMF's \$ 50,- billion Rapid-disbursing Emergency Financing Facilities* (19.3.2020).
- 4 Siehe *BCBS, Basel Committee coordinates policy and supervisory response to Covid-19* (20.3.2020); *EBA, EBA provides additional clarity on measures to mitigate the impact of COVID-19 on the EU banking sector* (31.3.2020).
- 5 Die Bafin reagierte auf diesen Aufruf sehr kurzfristig und veröffentlichte sodann Klarstellungen zur regulatorischen Behandlung von Kreditstundungen (*Bafin, Annuitätendarlehen: Klarstellung zur Stundung von Annuitäten* (18.3.2020).
- 6 *EBA, Statement on actions to mitigate the impact of COVID-19 on the EU banking sector* (12.3.2020).
- 7 *Lagarde, Our response to the coronavirus emergency* (19.3.2020).
- 8 *EBA, EU banks' face a further contraction of profitability* (8.1.2020).

umfasst ebenso die (völkerrechtlichen) Besonderheiten im europäischen Wirtschaftsraum sowie die nationalen Umsetzungen der europäischen Bankenregulierung, insbesondere jene in **Liechtenstein**.

Der Begriff des Bankenaufsichtsrechts (bzw Bankenregulierung) wird für Zwecke des vorliegenden Werks *prudentiell* verstanden. Behandelt werden das Bankenaufsichtsrecht nach CRR (*Capital Requirement Regulation*⁹) und CRD IV (*Capital Requirement Directive*¹⁰; ab Kapitel III zwecks besserer Lesbarkeit nur »CRD«¹¹) sowie die flankierenden Rahmenwerke zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität, wie die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD¹²; bzw SRM-V¹³) und der Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD¹⁴). Zur konsistenten Beibehaltung des roten Fadens und der sachgerechten thematischen Eingrenzung wird auf die Darstellung sonstiger, materiell teilweise eng mit der Bankenregulierung in Verbindung stehenden Rechtsakten (zB MiFID II¹⁵, AMLD IV¹⁶, PSD II¹⁷, usw) weitgehend verzichtet.

-
- 9 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABL L 176 vom 27.6.2013, S 1–337).
 - 10 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABL L 176, 27.6.2013, S 338–436).
 - 11 Verweise auf die CRD I werden mit RL 2006/48/EG, CRD II mit CRD I idF RL 2009/111/EG und CRD III mit CRD I idF RL 2010/76/EU referenziert.
 - 12 Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 173, 12.6.2014, S 190–348).
 - 13 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABL L 225 vom 30.7.2014, S 1–90).
 - 14 Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABL L 173, 12.6.2014, S 149–178).
 - 15 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABL L 173 vom 12.6.2014, S 349–496).

Der Schwerpunkt meiner bisherigen rechtlichen Analysen des Bank- und Finanzmarktrechts kreisen um den Themenbereich des **Basler Akkords** und dessen Umsetzung bzw Übernahme im **Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR), bezogen vor allem auf die deutschsprachigen Jurisdiktionen Österreichs, Deutschlands und Liechtensteins. Die Analysen umfassen sowohl die **strukturellen** als auch **materiellen Aspekte** der Banken- und Finanzmarktregulierung aus einer jeweils aktuellen und praxisnahen Perspektive.

Zugunsten einer besseren inhaltlichen Übersicht über die bisherigen Forschungsarbeiten sowie zur Nachvollziehbarkeit der dahinterliegenden Entwicklung bietet sich eine **nähere Erläuterung** an: Ausgehend von meiner rechtswissenschaftlichen Dissertation zum europäischen Wettbewerbsrecht (2010) konnte ich, getrieben durch die Erfahrungen am Handelsgericht Wien (Schadenersatzklage des ÖGB gegen die ehemaligen Vorstände und Aufsichtsräte der *BAWAG PSK*), der medialen Berichterstattung zur globalen Finanzkrise im Jahre 2007 und meinem beruflichen Eintritt in die *Finanzmarktaufsichtsbehörde Österreich* im Jahr 2009, die Forschung im Gebiet des Finanzmarktrechts weiter intensivieren. Zu diesem Zeitraum wurde die europäische Umsetzung von Basel II (RL 2006/48/EG, RL 2006/49/EG)¹⁸ durch die entsprechenden nationalen Transpositionen (in Österreich durch BGBl I Nr 141/2006,¹⁹

16 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl L 141 vom 5. 6. 2015, S 73–117).

17 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl L 337, 23.12.2015, S 35–127).

18 Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl L 177, 30. 6. 2006, S 1–200); Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl L 177 vom 30. 6. 2006, S 201–255).

19 Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz, das E-Geldgesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Börsegesetz 1989, das Pensionskassen-gesetz und das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 141/2006).

in Liechtenstein durch LGBl 2007 Nr 261²⁰) gerade abgeschlossen und wartete auf ihre operative Implementierung durch die zuständigen Behörden sowie durch die normunterworfenen Institute.

Die nationalen Aufsichtsbehörden wurden zudem mit einer radikalen Änderung der europäischen **Aufsichtsarchitektur** konfrontiert. So reformierte der europäische Gesetzgeber neben den materiellen Verschärfungen des Bankenaufsichtsrechts auch die Struktur der Regulierungs- und Koordinierungstätigkeiten auf europäischer Ebene, insbesondere durch die Begründung des **Europäischen Systems der Finanzaufsicht** (ESFS), manifestiert durch die Einrichtung spezialisierter supranationaler Agenturen (Europäische Bankenaufsichtsbehörde [EBA], Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung [EIOPA], Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA], Europäischer Ausschuss für Systemrisiken [ESRB]).²¹

Meine erste finanzmarktspezifische Publikation fokussierte gerade auf diesen strukturellen Adaptionen sowie deren Bedeutung und Auswirkungen auf die bisherige Regulierungs- und Aufsichtspraxis im EWR. Speziell die weitreichenden Mandate der *European Supervisory Authorities* (ESA) verlangten eine nähere rechtswissenschaftliche Analyse, vor allem bezogen auf die supranationalen Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten dieser Agenturen auf nationalstaatlicher Ebene (zB durch den Erlass von Leitlinien und Empfehlungen an die Aufsichtsbehörden und Beaufichtigten, aber auch durch die Ausarbeitung von Entwürfen tertiärrechtlicher Akte der *Europäischen Kommission* [KOM]). Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, welch weitreichender Integrations-schritt kurz danach in der Eurozone durch die Kreation der *Europäischen Bankenunion* (insbesondere dem *Single Supervisory Mechanism*, SSM) stattfinden würde.²²

20 Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Bankengesetzes (LGBl 2007 Nr 261).

21 Die Gründung der EBA basiert auf Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl L 331 vom 15.12.2010, S 12–47).

22 Siehe dazu insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl L 287, 29.10.2013, S 63–89).

Im Lichte dieser strukturellen Umwälzungen waren die ersten Forschungsjahre ebenso stark geprägt von den substanziellen Reformen der globalen Bankenaufsicht durch **Basel III**, welche die Schwächen und Lücken des bis dahin gelten Basler Akkords (Basel II) kurieren sollten. Der europäische Gesetzgeber entschloss sich im Rahmen der Umsetzung der globalen Standards zu stark harmonisierenden Massnahmen, wie insbesondere zum Erlass einer vollharmonisierenden Kapitaladäquanz-Verordnung (CRR) und zur Konsolidierung und Neufassung der bislang gelten Kapitaladäquanzrichtlinien (CRD IV). Konsequenterweise ergänzt wurden diese Instrumente durch das Sanierungs- und Abwicklungsregime sowie durch die Reformen zur Einlagensicherung.

Meine **materiellen Forschungsschwerpunkte** ergaben sich damit vor allem direkt aus den bankaufsichtsrechtlichen Sekundär- und Tertiärrechtsakten sowie aus den einschlägigen nationalen Umsetzungen. Dabei erschien es mir stets von Bedeutung, die finanzmarktregulatorischen Themengebiete nicht bloss als einzelne Silos zu verstehen und zu untersuchen, sondern ebenso Zusammenhänge und Vernetzungen, wie aber auch Lücken und Schwachstellen im Gesamtregime der Finanzmarktregulierung aufzuzeigen.

Über die vergangenen zehn Jahre ist dadurch ein umfassendes Werk entstanden, das neben den strukturellen Aspekten des regulatorischen Anwendungsbereichs (zB Definitionen und Kategorisierungen der finanzmarkttechnischen Termini und die daraus resultierenden Rechtsfolgen) und der Anwendungsebene (zB aufsichtlicher Konsolidierungspflichten und -methoden, Freistellungsmöglichkeiten, besondere sektorielle Organisationsformen) auch die materiellen Inhalte der Bankenregulierung, zB die Vorgaben zur Unternehmenssteuerung (zB Governance, Eignung und Zuverlässigkeit des Leitungsorgans, interne und externe Revision), zum Risikomanagement (zB allgemeine Sorgfaltspflichten, Kapital- und Liquiditätsadäquanzverfahren), zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen (zB anrechenbare Eigenmittel, Solvabilitätskoeffizient, Kreditrisiko, Handelsbuch, Fremdwährungsrisiken, Grosskredite und Verschuldungsquote), zur Liquiditätsregulierung (zB Mindestliquiditätsquote, strukturelle Liquiditätsquote, ergänzende Überwachungsinstrumente) sowie die aufsichtlichen Instrumenten (aufsichtlicher Überwachungsprozess und Massnahmenkatalog) und die Werkzeuge zur Adressierung des systemischen Risikos (zB Kapitalpuffer), berücksichtigt.

Ergänzt werden diese Analysen auf der einen Seite durch die Schnittstellen zum Sanierungs- und Abwicklungsregime (zB Abwicklungsfähigkeit von Bankengruppen) sowie durch die Reformen zur Einlagensicherung (zB Leistungsfähigkeit und Finanzierungsvarianten von Sicherungssystemen). Auf der anderen Seite werden auch regulatorische Querschnittsmaterien wie der Normenbestand zu Zahlungsdiensten und zum E-Geld sowie dem europäischen prudenziellen Rahmenwerk für Wertpapierfirmen und dem europäischen Pfandbriefregime berücksichtigt.

Im Lichte der Inhalte, der Struktur und der Zielsetzungen der bisherigen Arbeiten ist auch das gegenständliche Manuskript **konzipiert**.

Zur Darstellung der Bankenregulierung im EWR folgt die **Systematik des Skripts** einem deduktiven Ansatz, wobei zuerst die allgemeinen Rahmenbedingungen (global, EU- und EWR-spezifisch, national), danach die speziellen Aufsichtsstrukturen (ESFS, Bankenunion) und Geltungsbereiche (Anwendungsbereich und Anwendungsebenen) sowie schliesslich die konkreten materiellen Komponenten (Kapital- und Liquiditätsregulierung) und flankierenden Instrumente (Abwicklung und Einlagensicherung) diskutiert werden. Dabei wird jeweils auf **EWR-rechtliche Spezifika** (zB Übernahme der CRR/CRD IV in das EWR-Abkommen [EWRA]²³) sowie auf die konkrete Umsetzung in **Liechtenstein** (BankG²⁴, SAG²⁵, EAG²⁶) hingewiesen und referenziert.²⁷

-
- 23 Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl L 1 vom 3.1.1994, S 1–1).
- 24 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), StF: LGBL 1992 Nr 108, zuletzt geändert durch LGBL 2019 Nr 343.
- 25 Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), StF: LGBL 2016 Nr 493, zuletzt geändert durch LGBL 2019 Nr 111.
- 26 Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG), StF: LGBL 2019 Nr 103.
- 27 **Redaktioneller Hinweis:** Die im Manuskript angewandte Orthographie verwendet für europäische und nationale Referenzen bewusst unterschiedliche Varianten. So werden für europäische Rechtsakte auch Referenzen wie »Nr« oder »lit« benutzt, während Referenzen auf liechtensteinische Rechtsakte zB auf »Bst« lauten. Gemäss den in Liechtenstein üblichen *Helvetien* wird zudem auf die Verwendung des *Eszett* (ß), sofern es sich nicht um Referenzen handelt, verzichtet.

Das Manuskript untersucht die sachgegenständlich geltende Rechtslage mit **Stichtag 1.3.2020**, projiziert jedoch schon die Reformen durch CRR II (in Geltung ab 28.6.2021)²⁸, CRD V (in nationales Recht umzusetzen bis 28.12.2020)²⁹, BRRD II (in nationales Recht umzusetzen bis 28.12.2020)³⁰, SRM-V II (in Geltung ab 28.12.2020)³¹ sowie die mit dem Jahr 2021 entstehenden Schnittstellen zum Wertpapierfirmen- (IFR [in Geltung ab 26.6.2021]³², IFD [umzusetzen bis 26.6.2021]³³) und Pfandbriefregime (CBD [umzusetzen bis 8.7.2021; anzuwenden ab 8.7.2022]³⁴).³⁵ Der *ESA-Review*³⁶ ist seit 1.1.2020 in Geltung, eine Übernahme in das EWRA hat noch nicht stattgefunden.

- 28 Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl L 150 vom 7.6.2019, S 1–225).
- 29 Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl L 150 vom 7.6.2019, S 253–295).
- 30 Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl L 150 vom 7.6.2019, S 296–344).
- 31 Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl L 150 vom 7.6.2019, S 226–252).
- 32 Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl L 314 vom 5.12.2019, S 1–63).
- 33 Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl L 314 vom 5.12.2019, S. 64–114).
- 34 Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl L 328 vom 18.12.2019, S 29–57).
- 35 Beachte: Die Daten zum jeweiligen Geltungsbeginn und zu den Umsetzungsfristen beziehen sich auf den EU-Rechtsakt. Zum Stichtag 1.3.2020 wurde noch keiner der im Absatz genannten Rechtsakte in das EWRA übernommen.
- 36 Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung

Zur Untermauerung des vorausschauenden Charakters nimmt die Untersuchung auch auf die so genannte *Finalisierung* von Basel III (unter den Finanzmarktteilnehmern oftmals als *Basel IV* [sic!] bezeichnet) Bezug. Die Umsetzung dieses Standards (dieser umfasst unter anderem den neuen Kreditrisikoansatz, den neuen Ansatz für operationelle Risiken und die Einschränkung der Flexibilität interner Modelle durch die Einführung von Untergrenzen) wird auf globaler Ebene bis 1. Jänner 2023 erwartet.³⁷ Ein entsprechender Umsetzungsvorschlag durch die Europäische Kommission (*KOM*) dürfte erst in Q3 2020 erfolgen. Angesichts der drohenden langwierigen Verhandlungen der unionalen Co-Gesetzgeber dürfte sich eine fristgerechte Umsetzung der globalen Standards erneut als schwierig erweisen.

Die Analyse schliesst mit einem Fazit zur Genese der europäischen Bankenregulierung und einer **Würdigung** der aufgestellten Thesen.

Thomas Stern,

Vaduz, März 2020

einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (ABl L 334 vom 27.12.2019, S 1–145).

37 *BCBS*, Basel III: Finalising post-crisis reforms (2017), 2; der entsprechende Zeitplan wurde abgeändert durch *BCBS*, Governors and Heads of Supervision announce deferral of Basel III implementation to increase operational capacity of banks and supervisors to respond to Covid-19 (27.3.2020).

